

Satzung

Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiative Landkreis Leipzig e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiative Landkreis Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist der Landkreis Leipzig. Sein Sitz befindet sich in 04552 Borna, Schulstraße 19.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein freiwilliger Verein und sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung, der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung von sozial benachteiligten Personen. Zu den benachteiligten Personen zählen insbesondere die Betroffenen nach

- SGB II (ALG II)
- SGB III (ALG I)
- SGB XII (Sozialhilfe)

Er sichert in allen seinen Aktivitäten die Chancengleichheit von Frauen und Männern entsprechend dem Gender- Mainstream- Prinzip.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für die im Absatz 1 genannten Personen. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe
 - Selbsthilfegruppen
 - Obdachlosenbetreuung
 - Tagestreff
- a) Unterstützung von Zusammenkünften der Betroffenen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung.
- b) Gegenseitige selbstlose Hilfe zur Selbsthilfe bei Überwindung persönlicher Schwierigkeiten von Betroffenen.

- c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die sozial benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern helfen. Die Zusammenarbeit erfolgt Schwerpunktmäßig im Rahmen der beratenden Tätigkeit für Personen nach §2 Abs. 1.
 - d) Den Aufbau und Pflege ehrenamtlicher Arbeit und bürgerschaftlichen Engagement im Rahmen der Bürgerstiftung Sachsen.
3. Als rechtsfähiger Verein verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 5. Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszweckes sowohl eigene oder kooperative Einrichtungen mit anderen gemeinnützigen Vereinen betreiben.
 6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität, ausgenommen rechtsorientierter natürlicher oder juristischer Personen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist mit der ersten Beitragszahlung vollzogen, erfolgt auf Antrag und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Vereines eintreten.
4. Natürliche und juristische Personen können nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung des Vorstandes förderndes Mitglied des Vereines werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, Ausschluss oder Erlöschung einer juristischen Person.
3. Bei schuldhafter Verletzung oder einem groben Verstoß der Interessen des Vereins, bei Handlungen gegen den Satzungszweck, kann durch Beschluss des Vorstandes sowohl eine natürliche als auch juristische Person aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes natürliche und juristische Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe regelt die der Satzung zugehörige Beitragsordnung, welche durch Beschluss des Vorstandes des Vereins verändert werden kann.
3. Die Höhe des Beitrages eines juristischen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereines bei der Aufnahme.
4. Der Beitrag ist von jedem Mitglied eigenständig und unaufgefordert zu erbringen. Beitragsrückstände von länger als 3 Monaten können nach schriftlicher Mahnung und weiterem Verzug eines Monats zum automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft führen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verein, Nutzung dessen Einrichtungen und Nutzung der angebotenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereines zu wahren und die Satzung einzuhalten.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 1.3 Änderung der Satzung
 - 1.4 Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet spätestens im II. Quartal des Folgejahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis zu 5 Werktagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheiden die Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand des Vereins innerhalb von 1 Monat einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen oder der Vorstand des Vereins aus zwingenden Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieses ist ausdrücklich in der Einladung zu erklären. Ein Stimmrecht ist nicht auf dritte übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, maximal 7 Mitgliedern, die den Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit beträgt 5 Geschäftsjahre. Die Neuwahl hat zur Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Gemäß §26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden allein, ansonsten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
4. Satzungsänderungen, die vom Gericht, von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.2 Bestätigung des Haushaltplanes und des Abschlusses des Geschäftsjahres
 - 5.3 Erlass der Ordnungen zur näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in der Satzung festgelegten Prinzipien und Grundsätze sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 5.4 Die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Der Vorstand tagt im Turnus von 2 Monaten nach einem zu beschließenden Plan. Die Tagungsordnung wird zur Vorstandssitzung auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einladung mindestens 10 Werktage vor Tagungstermin ergangen ist. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern innerhalb von 10 Werktagen mit Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sitzungsleiter, zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode entsprechende Nachfolger zu kooptieren, deren Anzahl des gewählten Vorstandes nicht überschreiten darf.
8. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende des Vereins sowie ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das Vermögen an den FD 22 der Stadt Borna (Jugend/ Schule/ Sport/ Kita/ Soziales) und darf für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein auf der Grundlage § 42 BGB als nichtrechtsfähiger Verein fort.

Borna, 24.11.2022